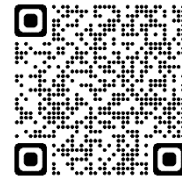


SCHUL- UND HAUSORDNUNG DES STÄDTISCHEN GYMNASIUMS WERMELSKIRCHEN

Präambel

Die Schul- und Hausordnung des Städtischen Gymnasiums Wermelskirchen ist Ausdruck des Leitbildes unserer Schule, das auf einem gemeinschaftlich verantwortlichen Handeln „mit Herz und Verstand“ zum Wohle aller beruht. Sie soll das friedliche und respektvolle Zusammenleben und -lernen aller am Schulleben Beteiligten fördern und schützen. Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher unserer Schule.



Die Schul- und Hausordnung verbietet jede Form von Gewalt, ob verbal oder körperlich, die die psychische und/oder körperliche Unversehrtheit eines anderen Menschen verletzt oder gefährdet. Sie verbietet auch jede Form von Extremismus, Rassismus, Nationalsozialismus, Antisemitismus, Sexismus und allgemeiner Diskriminierung oder Beleidigung, ob analog oder digital, in Wort, Bild oder Tat. Sie verpflichtet alle, die Würde, die Rechte und die Freiheit jeder Einzelnen und jedes Einzelnen zu achten und zu verteidigen.

Die Schul- und Hausordnung ist die Grundlage für ein gutes Schulklima, das die individuelle Entfaltung und die gemeinsame Bildung aller ermöglicht. Sie ist für alle verbindlich und wird von allen eingehalten. Sie wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt sowie letztlich von der Schulkonferenz beschlossen.

A. Grundsätzliche Regeln

1. Alle am Schulleben beteiligten Menschen achten auf die Einhaltung der Unterrichtszeiten und sorgen für ein friedliches und hilfsbereites Miteinander in ruhiger Lern- und Arbeitsatmosphäre.
2. Auf dem Schulgelände bewahren wir Ordnung und Sauberkeit. Aus diesem Grund ist auch das Kaugummikauen untersagt. Wo es möglich ist, trennen wir Müll.
3. In der Schule soll angemessene Kleidung getragen werden.¹
4. Folgende Gegenstände dürfen nicht auf das Schulgelände² mitgebracht werden:
 - Sekundenkleber
 - Laserpointer (gilt nicht für Lehrpersonen)
 - Feuerwerkskörper/Böllern
 - jede Art von Waffen, auch keine sog. „Anscheinswaffen“, Spielzeugwaffen oder Wasserpistolen

¹ Die Schule ist ein „Arbeitsplatz“; die Kleidung sollte dementsprechend „Arbeitskleidung“ sein. Auf eine detaillierte Beschreibung wird bewusst verzichtet.

² Als Schulgelände gelten alle von der Schule benutzten Gebäude, alle Pausenhöfe und der kleine Parkplatz an der Stockhauser Straße sowie die Verbindungswege zwischen den Schulgebäuden.

5. Das Mitführen, der Konsum und die Verbreitung von sowie der Handel mit legalen wie illegalen Drogen aller Art inkl. (E-)Zigaretten und Alkohol sind auf dem gesamten Schulgelände verboten und werden disziplinarisch oder ggf. polizeilich verfolgt.
Über Ausnahmen zum Konsum von Alkohol im Rahmen größerer Feierlichkeiten entscheidet gem. § 54 Abs. 5 SchulG die Schulkonferenz.
6. Das Schneeballwerfen und das Schlittern auf Eisflächen sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
7. Das Verhalten aller Personen für den Fall eines Feueralarms ist durch ein besonderes Merkblatt geregelt, das zu Beginn eines jeden Schuljahres allen Klassen bzw. Jahrgangsstufen von den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleiterinnen und -leitern erläutert wird.
Bei sonstigen Krisen- oder Gefahrensituationen ist den Anweisungen der Einsatzleitung bzw. der Rettungskräfte, der Schulleitung oder auch der Lehrkraft vor Ort von Seiten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern oder anderer Anwesender Folge zu leisten.

B. Unterricht und Unterrichtszeiten

1. Der Vormittagsunterricht beginnt um 07.45 Uhr und endet um 13.15 Uhr (Ende der 6. Stunde) bzw. um 14.10 Uhr (Ende der 7. Stunde). Der Nachmittagsunterricht beginnt um 14.15 Uhr und endet für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II spätestens um 18.00 Uhr.
2. Die Schülerinnen und Schüler gehen jeweils fünf Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunden in die Unterrichtsräume. Vor der ersten Stunde dürfen die Treppenhäuser und Flure ab 07.35 Uhr (im Nebengebäude ab 07.40 Uhr) betreten werden. Die mit dem Schlüsseldienst betrauten Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 schließen rechtzeitig die Klassenräume auf.
3. Wenn eine Lehrerin bzw. ein Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist, meldet die Klassen- oder Kurssprecherin bzw. der -sprecher oder ihre bzw. seine Vertretung dies im Hauptgebäude im Sekretariat bzw. im Nebengebäude Schillerstraße im Lehrerzimmer, notfalls in einem benachbarten Klassenraum.
4. Ab 07.15 Uhr steht für alle Schülerinnen und Schüler, die Wartezeiten haben, in beiden Gebäuden jeweils das Pädagogische Zentrum (PZ) zur Verfügung.
5. Schülerinnen und Schülern der S II stehen in Freistunden das PZ, die Mediothek und die Cafeteria als Aufenthaltsräume zur Verfügung.
6. Das Trinken im Unterricht ist generell gestattet, sofern die Lehrkraft es nicht ausdrücklich begründet verbietet.

C. Regelungen zur Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte

Die Nutzung von Medien aller Art und die damit verbundenen Veränderungen im Alltag stellen einen dynamischen Prozess dar, den Eltern, Lehrerinnen und Lehrer aufgeschlossen, aktiv und verantwortungsvoll bei ihren Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern begleiten müssen. Der Umgang mit digitalen Endgeräten ist separat im „Konzept zur Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte“ sowie im „Konzept zur Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht“ geregelt.

D. (Regen-)Pausen, Unterrichtsende und Unterrichtsräume

1. In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume. Die Lehrkräfte verlassen als letzte die Klassen-, Kurs- bzw. Fachräume und schließen die Türen ab. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 gehen auf die Pausenhöfe bzw. bei Regenwetter in die für diesen Fall ausgewiesenen Bereiche (Hauptgebäude: PZ, unterer Flur Altbau, Glaskasten; Nebengebäude: PZ, überdachter Bereich zwischen den Gebäudeteilen, Gang vor dem Lehrerzimmer).
Die Pause zwischen der 5. und 6. Stunde ist keine Hofpause.
2. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I verlassen das Schulgelände nur zu unterrichtlichen Zwecken.
Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen während der großen Pausen und in ihren Freistunden das Schulgelände verlassen.
3. Ballspielen ist auf den Schulhöfen nur mit Softbällen erlaubt, im Nebengebäude nur auf dem gekennzeichneten Feld.
4. Während der Hofpausen dürfen im Hauptgebäude nur die Innentoiletten im Trakt der Naturwissenschaften benutzt werden.
5. Nach Unterrichtsschluss müssen in allen Klassen-, Kurs- und Fachräumen alle Stühle hochgestellt werden. Fenster und Türen werden verschlossen.
6. Schultaschen dürfen im Hauptgebäude nur an Stellen abgelegt werden, wo sie den freien Durchgang nicht behindern. Im Nebengebäude werden die Schultaschen außerhalb des Unterrichts auf den mit einem **P** gekennzeichneten Flächen abgestellt.
7. Der Aufenthalt in Fachräumen und Sporthallen ist - sofern nicht anders geregelt - nur bei Anwesenheit einer Lehrerin bzw. eines Lehrers erlaubt. Geräte und Einrichtungen dürfen von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nur nach Anleitung und unter Aufsicht bedient werden. Vor dem Unterricht in Fachräumen warten die Schülerinnen und Schüler des Nebengebäudes in den jeweiligen gekennzeichneten Flächen.

E. Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen und Beurlaubungen

1. Bei Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen oder Schüler die Schule vor der ersten Stunde des ersten Tages (telefonisch oder per E-Mail an das Sekretariat).
2. Zusätzlich muss eine schriftliche Entschuldigung zum Unterrichtsversäumnis vorgelegt werden. Diese legen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer über den Schulplaner vor. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe halten sich an die Regelungen des Entschuldigungsverfahrens.



3. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-6, die im Laufe des Schultages wegen Krankheit die Schule vorzeitig verlassen müssen, informieren die unterrichtende Lehrkraft. Nach Rücksprache mit dieser rufen sie entweder mit dem eigenen Handy oder mit dem Telefon im Lehrerzimmer des Nebengebäudes die Erziehungsberechtigten an. Am Nebengebäude werden sie ggf. abgeholt. Im Lehrerzimmer im Nebengebäude liegt auch der Ordner mit den Notfalltelefonnummern bereit.
4. Schülerinnen und Schüler der Klassen 7-10, die im Laufe des Schultages wegen Krankheit die Schule frühzeitig verlassen müssen, melden sich im Sekretariat. Die Sekretärinnen klären mit den Erziehungsberechtigten die weiteren Schritte.
5. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die im Laufe des Schultages erkranken, melden sich in Raum 130 durch Eintragung in das ausliegende Buch ab.
6. Beurlaubungsanträge sind i.d.R. 14 Tage vor dem Termin durch das entsprechende Formular, das im Downloadcenter auf der Homepage heruntergeladen werden kann, zu stellen, und zwar bei der Klassenleitung (Klassen 5-10) bzw. bei der Stufenleitung (Stufen EF bis Q2).
7. Schülerinnen und Schüler, die am Sportunterricht nicht teilnehmen können, müssen während der Sportstunde anwesend sein.

F. Fahrzeuge

1. Fahrräder dürfen nur in den Halterungen auf dem Heinrich-Heine-Platz bzw. in den Halterungen auf dem Schulhof des Nebengebäudes abgestellt werden. Sie sollten abgeschlossen werden. Fahrräder sind durch den Schulträger nicht versichert. Tretroller müssen beim Betreten des Schulgeländes zusammengeklappt werden.
2. Motorisierte Zweiräder dürfen nicht im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück, sondern nur auf dem Heinrich-Heine-Platz in dem dafür markierten Parkraum abgestellt werden.
3. Auf den Schulhöfen dürfen während des Unterrichtsbetriebs keine Fahrzeuge parken. Grundsätzlich ist in allen Außenbereichen die freie Zufahrt für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.
4. Das Parken auf dem Lehrerparkplatz ist Schülerinnen und Schülern nicht gestattet.
5. Erwachsene, die Schülerinnen oder Schüler mit dem Auto vor bzw. nach den Unterrichtszeiten zur Schule bringen bzw. von der Schule abholen, sind gehalten, Straßenränder, Parkplätze und deren Zufahrten nicht zu blockieren und gerade in Stoßzeiten auf alle anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer besondere Rücksicht zu nehmen.

G. Werbung und Warenvertrieb

1. Werbung und nicht genehmigter Warenvertrieb, das Aufhängen von Plakaten sowie das Verteilen schulfremder Druckschriften sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.
2. Sondergenehmigungen erteilt die Schulleitung.

H. Haftung

1. Schäden jeder Art, die im Unterrichtsraum festgestellt werden, werden den Klassen- bzw. Kurslehrerinnen und -lehrern oder den Hausmeistern von den Klassen- bzw. Kurssprecherinnen und -sprechern mitgeteilt.
2. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, einen durch sie bzw. ihn verursachten Schaden der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer, der Jahrgangsstufenleiterin bzw. dem Jahrgangsstufenleiter oder dem Hausmeister zu melden.
3. Mutwillige Verunreinigungen bzw. Vandalismus auf dem Schulgelände werden von Seiten der Schule verfolgt, die Verursacher werden für die Schäden haftbar gemacht. Ggf. behält sich die Schule vor, Anzeige wegen Sachbeschädigung zu erstatten.
4. Eine Haftung für verloren gegangene bzw. entwendete Wertsachen wird seitens der Schule nicht übernommen. Eigene Wertsachen sollen nicht unbedacht in Fluren, Unterrichtsräumen, Umkleiden etc. abgelegt werden.

I. Hausrecht

1. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter - in Abwesenheit seine Vertreterin bzw. sein Vertreter oder ein von ihr bzw. ihm beauftragter Studiendirektor bzw. eine beauftragte Studiendirektorin - übt das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers aus. Sind diese abwesend oder verhindert, übt das Hausrecht der Schulhausmeister oder ein anderer Beauftragter bzw. eine andere Beauftragte des Schulträgers aus.
2. Räume und Einrichtungen dürfen in der Regel nur unter Aufsicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
3. Räume und Einrichtungen der Schule stehen auch außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeiten Schülergruppen (Klassen und Kursen) zur Verfügung, wenn dies rechtzeitig vorher (in der Regel 14 Kalendertage) mit dem entsprechenden Antragsformular bei der Schulleitung beantragt und von dieser genehmigt worden ist.

J. Inkrafttreten

Diese Haus- und Schulordnung wurde am 22.02.2024 von der Schulkonferenz des Städtischen Gymnasiums Wermelskirchen gem. § 65 Abs. 2 Nr. 25 SchulG beschlossen.

Sie tritt am 26.02.2024 in Kraft.